

## **Merkblatt zum "Verkehrsleiter"**

Der "Verkehrsleiter" ersetzt ab dem 04.12.2011 im gewerblichen Güterkraftverkehr und im Omnibusverkehr die bisherige "Zur Führung der Geschäfte des Güterkraftverkehrs/Omnibusverkehrs bestellte Person."

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung muss der Verkehrsleiter nun ausdrücklich benannt werden, ihm anzulastende Verstöße werden in einem EU-weit einsehbaren Register vermerkt mit der Konsequenz, dass ihm bei nachgewiesener Unzuverlässigkeit die Verkehrsleitertätigkeit auch EU-weit untersagt werden kann

Unternehmen, die ausschließlich **Werkverkehr** betreiben, unterliegen diesen Anforderungen **nicht**. Sie sind von den Regelungen zum Verkehrsleiter nicht betroffen.

### **Anforderungen an einen Verkehrsleiter**

Nach Artikel 4 der VO EG Nr. 1071/2009 (Berufszugangsverordnung) hat ein Verkehrsunternehmen mindestens einen Verkehrsleiter zu bestellen, der zuverlässig sein und die fachliche Eignung besitzen muss.

Die fachliche Eignung zur Führung eines Güterkraftverkehrs-/Omnibusunternehmens ist durch eine Fachkundebescheinigung der Industrie- und Handelskammer nachzuweisen. Der Verkehrsleiter muss seine Tätigkeiten im Unternehmen tatsächlich und dauerhaft leiten und seinen ständigen Aufenthalt in der EU haben.

Die Meldung über die Bestellung eines Verkehrsleiters erfolgt in der Regel bei Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis bzw. Gemeinschaftslizenz. Ansonsten besteht eine Meldepflicht bei der Genehmigungsbehörde über Veränderungen. Der Name des Verkehrsleiters wird von der Genehmigungsbehörde unternehmensbezogen im Rahmen ihrer Mitteilungspflicht dem Bundesamt für Güterverkehr übermittelt, wo dann eine Aufnahme in die Verkehrsunternehmensdatei geführt wird.

### **Bestellung eines Verkehrsleiters**

Der Verkehrsleiter kann im Unternehmen tätig sein , z.B.

- Angestellter
- Direktor
- Eigentümer oder
- Anteilseigner.

Verkehrsleiter kann auch der Unternehmer selbst sein. Ein gesonderter Vertrag ist nicht erforderlich.

Wenn ein Unternehmen die Anforderungen der fachlichen Eignung nicht erfüllt, also eine fachkundige Person mit der vorgeannten echten Beziehung zum Unternehmen nicht beschäftigt, dann muss das Unternehmen eine Person vertraglich damit beauftragen, die Aufgaben als Verkehrsleiter zu übernehmen. In dem Vertrag sind die tatsächlichen und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie die Verantwortlichkeit des Verkehrsleiters genau zu regeln. Hierzu zählen insbesondere:

- Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer
- Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente
- grundlegende Rechnungsführung
- Prüfung der Sicherheitsverfahren

Der Verkehrsleiter darf keine Verbindung zu Auftraggebern haben. Er darf die Verkehrstätigkeiten von höchstens 4 Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.